

Gemeinde Landsberied

Die Gemeinde Landsberied erläßt gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 des Baugesetzbuches -BauGB- i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl I S. 2253), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- i.d.F. der Bekanntmachung vom 06.01.1993 (GVBl. S. 65) diese

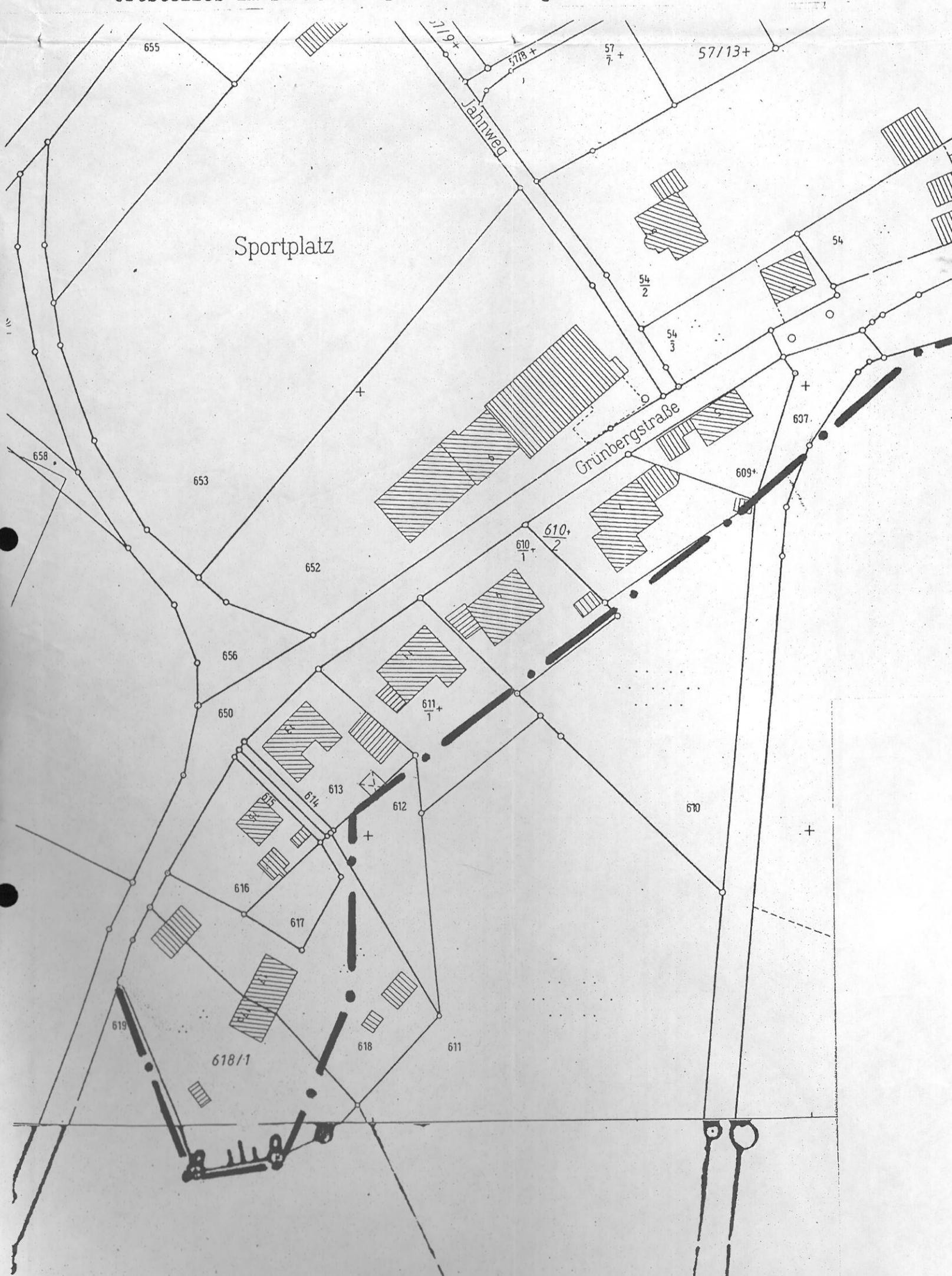
Ortsabrundung

für den Südlichen Ortsrand von Landsberied als

Satzung

§ 1

1. Zur Ortsabrundungssatzung wird festgelegt, daß die innerhalb des Geltungsbereichs gelegenen Grundstücke bzw. Grundstücksflächen innerhalb der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles im Sinne des § 34 BauGB liegen.



2. Der die Grenzen dieses Gebietes darstellende beigefügte Lageplan im M 1 : 1000 vom 05.11.1997 ist ein wesentlicher Bestandteil dieser Satzung und tritt im Falle etwaiger Änderungen oder Aufhebungen von Flurnummern als zeichnerische Bestimmung des Geltungsbereiches an deren Stelle.

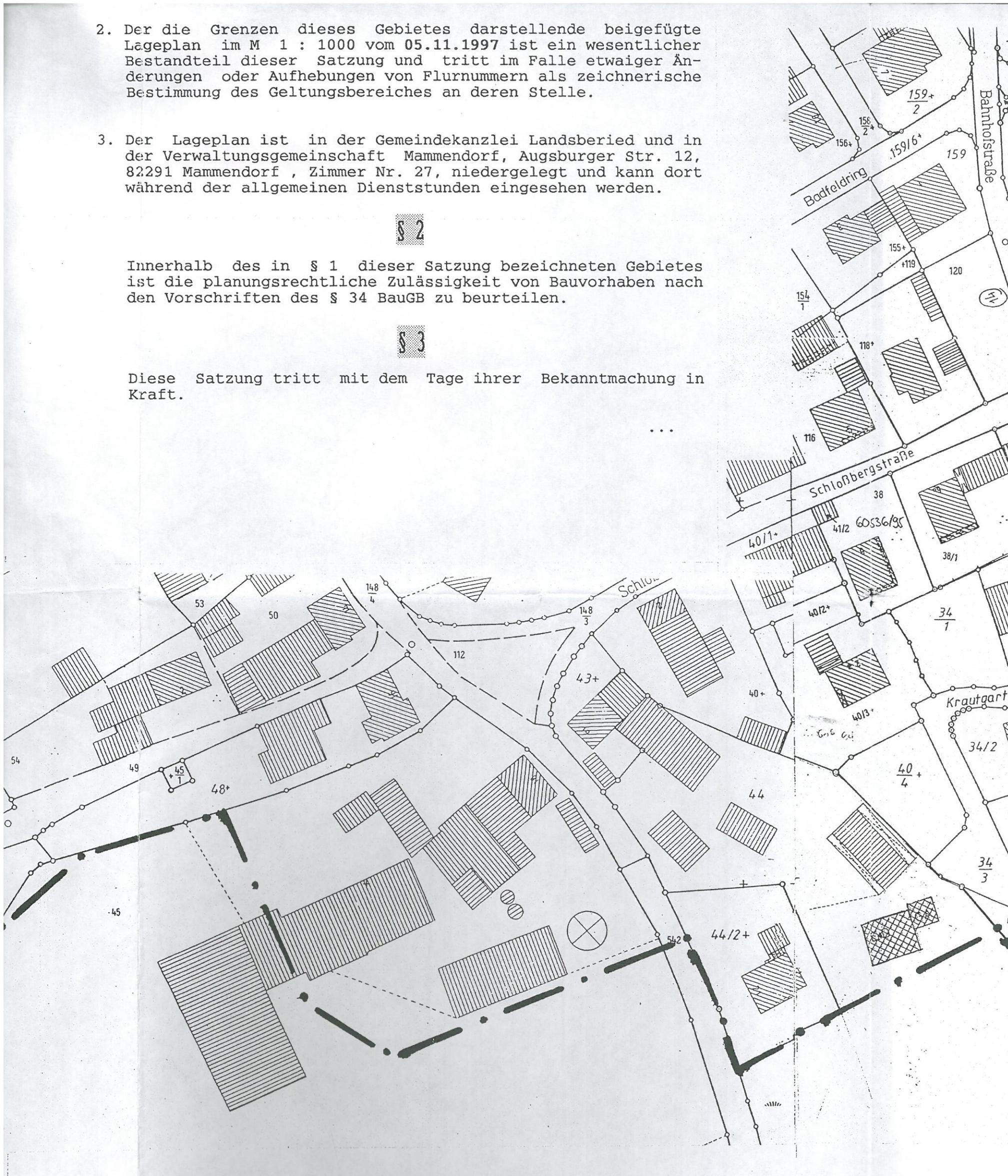
3. Der Lageplan ist in der Gemeindekanzlei Landsberied und in der Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf, Augsburg Str. 12, 82291 Mammendorf , Zimmer Nr. 27, niedergelegt und kann dort während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

## § 2

Innerhalb des in § 1 dieser Satzung bezeichneten Gebietes ist die planungsrechtliche Zulässigkeit von Bauvorhaben nach den Vorschriften des § 34 BauGB zu beurteilen.

## § 3

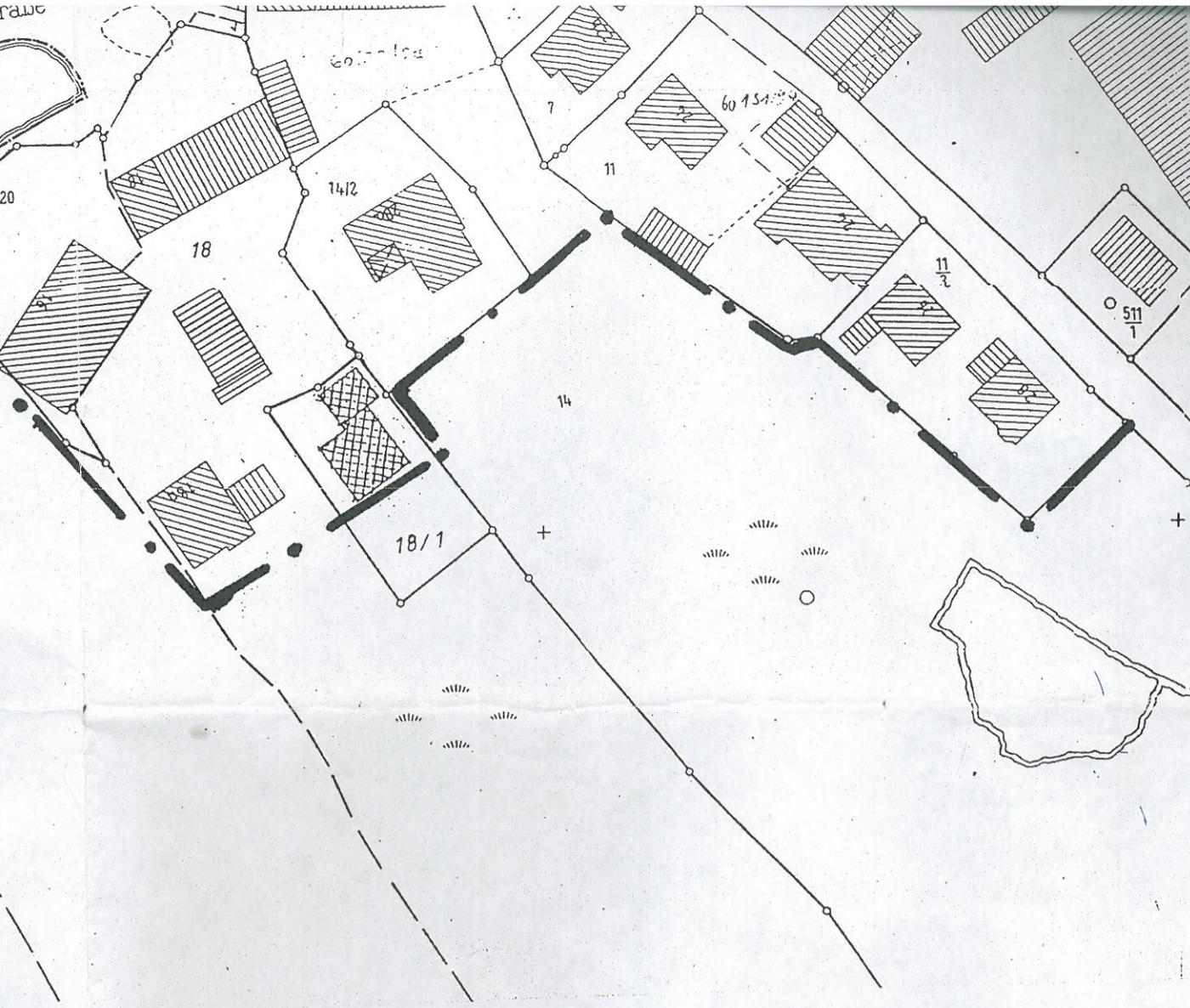
Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.



## Festsetzungen durch Planzeichen / Text:

1.  Geltungsbereichsgrenze der Ortsabrundungssatzung
2. Die Kniestockhöhe bei Gebäuden am Ortsrand, gemessen von Oberkante Rohdecke bis Unterkante Sparren in der Flucht der Außenwand, darf
  - a) bei E + I Bauweise maximal 0,25 m und
  - b) bei E + D Bauweise maximal 0,75 mbetragen.
3. Am Ortsrand unmittelbar an der Geltungsbereichsgrenze, ist eine Ortsrandeingrünung in einer Breite von 4,00 m herzustellen, wobei die Begrünung mit heimischen Sträuchern und Bäumen oder als Streuobstwiese zu erfolgen hat; die Grenzabstände nach Art. 49 AGBGB sind zu beachten.





### Verfahrenshinweise:

1. Die Gemeinde Landsberied hat mit Beschluß des Gemeinderats vom 05.11.1997 die Ortsabrundungssatzung für den südlichen Ortsrand von Landsberied in der Fassung vom 05.11.1997 nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

(Siegel)

Landsberied, den 22.02.1999

.....  
Hillmeier, 1. Bürgermeister

2. Die Gemeinde Landsberied hat die Ortsabrundungssatzung am 17.11.1997 gemäß §§ 34 Abs. 5 Satz 2 und 22 Abs. 3 Satz 1 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 5 der ZustV-BauGB dem Landratsamt Fürstenfeldbruck angezeigt. Das Landratsamt hat mit Schreiben vom 18.12.1997 AZ: 21V-610-19/1 mitgeteilt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird. (§§ 22 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. 11 Abs. 3 BauGB).

(Siegel)

Fürstenfeldbruck den, 15. März 1999

.....  
I. A. jur. Staatsbeamter

3. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist am 23.01.1998 ortsüblich durch Anschlag an den Amtstafeln bekanntgemacht worden (§§ 34 Abs. 5 Satz 2, 22 Abs. 3 Satz 4, 12 Satz 1 BauGB).

Die Ortsabrundungssatzung ist damit nach § 12 Satz 4 BauGB in Kraft getreten. Auf die Rechtswirkungen den § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und des § 215 Abs. 1 BauGB wurde hingewiesen. Die Ortsabrundungssatzung liegt in der Gemeindeganzlei Landsberied und in der Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf, Augsburgstr. 12, 82291 Mammendorf, Zimmer Nr. 27 während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

(Siegel)

Landsberied, den 22.02.1999

.....  
Hillmeier, 1. Bürgermeister